

Erstattung von Hilfsmitteln

RA Dr. Christian Stallberg, LL.M.

Was sind Hilfsmittel?

Hilfsmittel im Sinne der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

§ 33 Abs. 1 SGB V

Produkte, wie

- > Körperersatzstücke
- > orthopädische Hilfsmittel
- > andere Hilfsmittel

wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um

- > den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern
- > einer drohenden Behinderung vorzubeugen
- > eine Behinderung auszugleichen

Orientierung durch das Hilfsmittelverzeichnis



GKV HILFSMITTEL VERZEICHNIS Hilfsmittelverzeichnis Registrierung für Hersteller/Antragsteller | Login Hilfe

[Startseite](#) [Produktsuche](#)

Hilfsmittelverzeichnis

Der GKV-Spitzenverband erstellt gemäß § 139 SGB V ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis und (gleichzeitig handelnd als GKV-Spitzenverband der Pflegekassen) als Anlage dazu ein Pflegehilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind von der Leistungspflicht der Kranken- und Pflegekassen umfasste Hilfsmittel aufgeführt. Das Hilfsmittelverzeichnis gliedert sich in Anlehnung an das jeweilige Therapieziel in 38 unterschiedliche Produktgruppen. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis besteht aus weiteren vier Produktgruppen.

Auf den folgenden Seiten dieses Webportals haben Sie die Möglichkeit, direkt im Hilfsmittelverzeichnis zu recherchieren. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Recherchemöglichkeiten sowie zum Aufbau des Hilfsmittelverzeichnisses können Sie im Handbuch finden (Download per Link „Hilfe“ in der Kopfzeile).

Übersicht über die Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis

Nicht besetzte Produkteinträge einblenden

Suche

- + 08 - Einlagen
- + 09 - Elektrostimulationsgeräte
- + 10 - Gehhilfen
- 11 - Hilfsmittel gegen Dekubitus**
- 03 - Fuß
- 08 - Ellenbogen
- + 11 - Leib/Rumpf
- + 29 - Ganzkörper
- + 39 - Gesäß

Produktgruppe: 11 - Hilfsmittel gegen Dekubitus Änderungsdatum: 19.02.2024

Produktgruppe	Gliederung	Dokumente
+ Definition		
+ Indikation		
+ Querverweise		

Produkte (493 Datensätze) Daten exportieren

Pos.-Nr.	Produktbezeichnung	Artikelnummern	Basis UDI-DI	Hersteller	Auf
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11.11.02.0039	AKS-Gel-Sit Sitzkissen Nr. 4150			AKS Aktuelle Krankenpflege Systeme GmbH	16.

**Wie weit geht der Versorgungsanspruch der
GKV-Versicherten?**

Zusätzlicher Leistungsanspruch

Umfasst zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringende, notwendige Leistungen wie

- > notwendige Anpassung
- > Instandhaltung
- > Ersatzbeschaffung
- > Ausbildung im Gebrauch
- > Wartung und technische Kontrollen
- > Zubehör

Hilfsmittel müssen **mindestens** die im Hilfsmittelverzeichnis festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte erfüllen.

Gesetzliche Einschränkungen

Kein Versorgungsanspruch besteht für:

- > Brillenfassungen
- > ab Vollendung des 18. Lebensjahres – Sehhilfen bis auf wenige Ausnahmeregelungen
- > Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens
- > Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder mit einem geringen Abgabepreis (§ 34 SGB V)

Wahlrecht der GKV-Versicherten und Höhe der Erstattung

Wahlrecht und Erstattungshöhe

§ 33 Abs. 6 SGB V

„Die Versicherten können alle Leistungserbringer in Anspruch nehmen, die Vertragspartner ihrer Krankenkasse sind.“

§ 33 Abs. 7 SGB V

„Die Krankenkasse übernimmt die jeweils vertraglich vereinbarten Preise.“

Gesetzliche Zuzahlungsregelungen

§ 33 Abs. 8 i. V. m. § 61 SGB V

Versicherte nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen:

- > grundsätzlich 10 Prozent
- > max. 10 Euro | mind. 5 Euro
- > max. die Kosten des Mittels

Sonderregelung für zum Verbrauch bestimmte Artikel:

- > 10 Prozent je Packung
- > max. 10 Euro für den Monatsbedarf für alle zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel

Hinweise:

- > Inkassorisiko liegt allein beim Leistungserbringer!
- > Verzicht auf Zuzahlung möglich! – BGH-Urteil, Az.: I ZR 143/15 vom 01.12.2016

Aufzahlung

- > Wahl eines Hilfsmittels oder zusätzlicher Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen
- > Tragung der Mehrkosten und ggf. der dadurch bedingten höheren Folgekosten

Hinweis für den Leistungserbringer:

- > Meldung der Aufzahlungshöhe mit der Abrechnung nach § 302 SGB V
- > GKV-Spitzenverband ist verpflichtet, jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Entwicklung der Mehrkostenvereinbarungen für Versorgungen mit Hilfsmittelleistungen zu veröffentlichen (§ 302 Abs. 5 SGB V)

<https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/mehrkostenbericht/mehrkostenbericht.jsp>

Bedeutung der ärztlichen Verordnung

Voraussetzung für Erstattung durch die GKV

ärztliche Verordnung

<input checked="" type="checkbox"/> Gebühr	Krankenkasse bzw. Kostenträger			BVG	Hilfs- mittel	in- stoff	Spr.-Stl. Bedarf	Begr- Pflicht	Apotheken-Nummer / IK		
<input type="checkbox"/> Geb.- pfl.	Name, Vorname des Versicherten			6	X	8	9				
<input type="checkbox"/> noctu	Amalie Mustermann			geb. am							
<input type="checkbox"/> Sonstige	Straße 18			01.01.1930							
<input type="checkbox"/> Unfall	12345 Ort										
<input type="checkbox"/> Arbeits- unfall	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status								
	101111111	A123456789	5								
	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum								
	999999999	888888888	11.01.2020								
				Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)		Vertragsarztstempel					
<input type="checkbox"/> aut idem	Aufsaugendes Inkontinenzprodukt für Urin- und/oder Stuhlinkontinenz										
zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben											
<input type="checkbox"/> aut idem	Zeitraum : 12 Monate										
<input type="checkbox"/> aut idem	666H										
Bei Arbeitsunfall auszufüllen!				Abgabedatum in der Apotheke		Unterschrift des Arztes					
Unfalltag				Unfallbetrieb oder Arbeitgebernnummer		Muster 16 (10.2014)					

Wer darf als Leistungserbringer Hilfsmittel in der GKV-Versorgung liefern und abrechnen?

Versorgung durch Vertragspartner

§ 126 Abs. 1 SGB V | Voraussetzungen für die Vertragsteilnahme

- > Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte nur auf der Grundlage von Verträgen nach § 127 Abs. 1, 3 SGB V
- > Sicherstellung einer ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel
- > Festlegung der Strukturqualität/Anforderungen an die Leistungserbringer in den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)

Versorgung durch Vertragspartner

§ 126 Abs. 1a SGB V | Nachweis der Voraussetzungen

Präqualifizierungsverfahren für Leistungserbringer

- > Präqualifizierung (PQ) = Eignungsnachweis Ausnahmeregelung
- > individuelle Eignungsprüfung gegenüber jeder Krankenkasse für Vertragsabschlüsse nach § 127 Abs. 3 SGB V – Einzelfallprüfung

Antrag auf Präqualifizierung

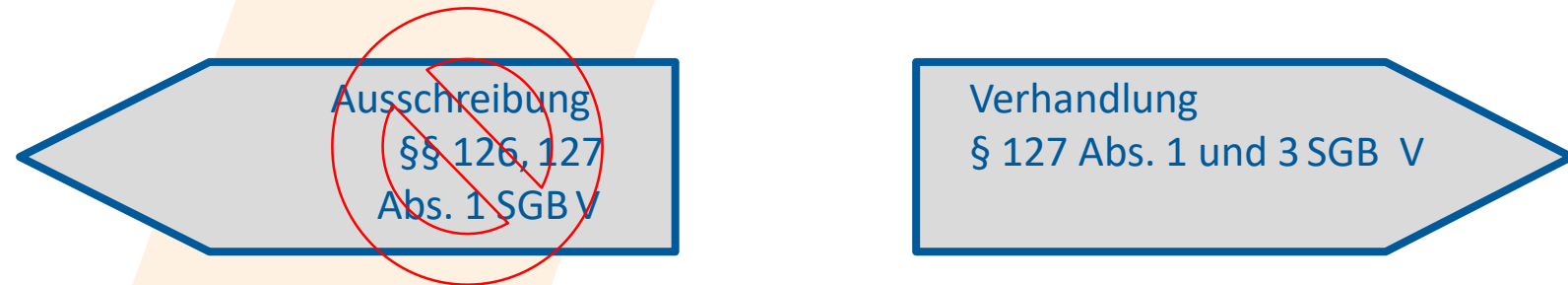
- > freie Wahl der Präqualifizierungsstelle (PQS)
- > Ernennung durch Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) für 5 Jahre*
- > Präqualifizierungsanträge und Liste der benannten PQS: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/praequalifizierung/hinweise_fuer_leistungserbringer/hinweise_fuer_leistungserbringer.jsp

* Die DAkKS hat die Akkreditierung einzuschränken, auszusetzen oder zurückzunehmen, wenn die PQS die Anforderungen für die Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt oder ihre Verpflichtungen erheblich verletzt (§ 126 Abs. 2 S. 10 SGB V).

Der Leistungserbringer ist dann verpflichtet, Kontakt zu einer neuen PQS aufzunehmen, sodass das Zertifikat innerhalb von 6 Monaten transferiert werden kann.

Rahmenverträge zur Hilfsmittelversorgung

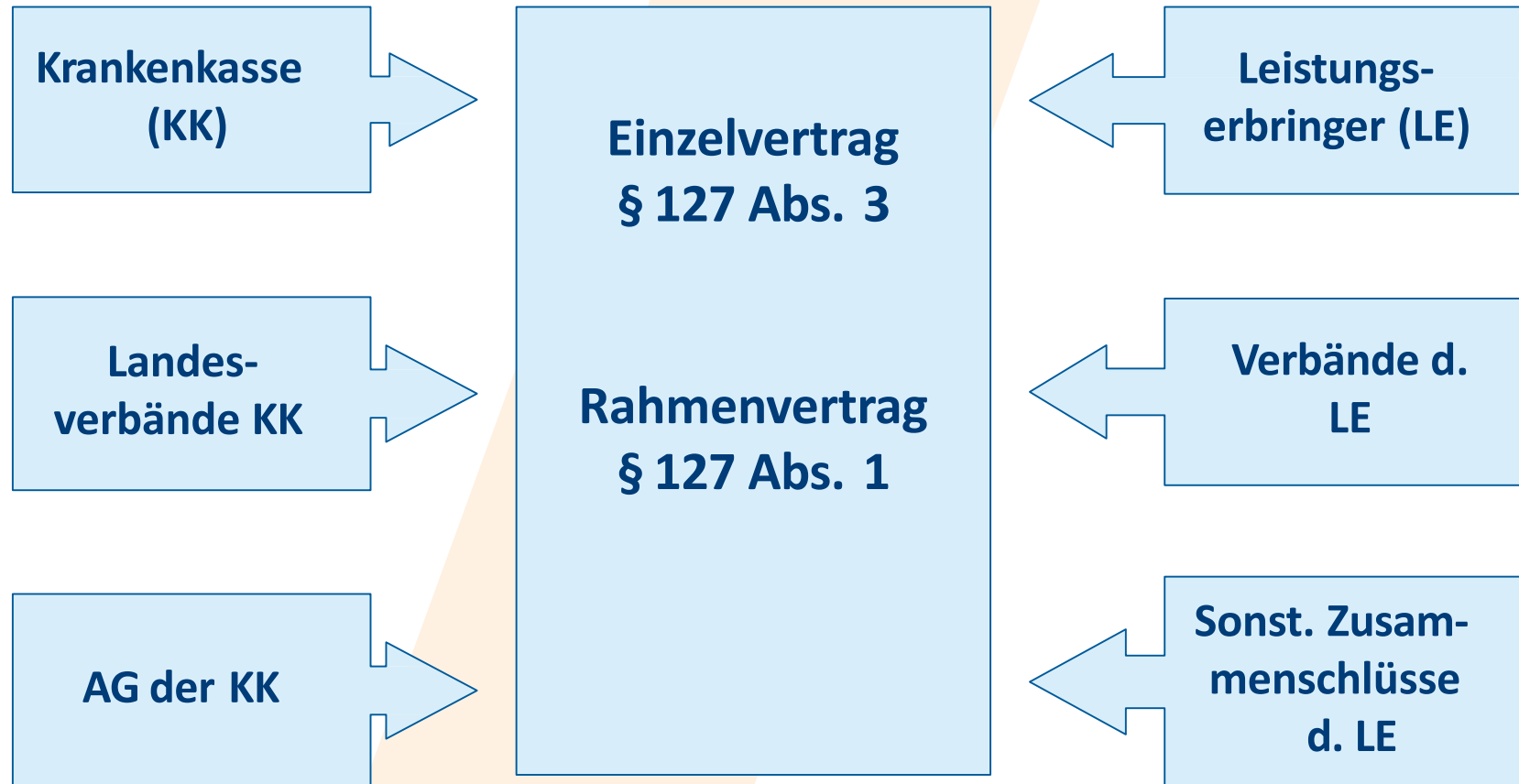
Vertragsoptionen



Unzulässig seit
Inkrafttreten des
TSVG (2019)



Vertragsschlüsse durch Verhandlungen



Eine Vertragsabsicht ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen!

Inhalte der Verträge

§ 127 Abs. 1 SGB V

- > **Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln**
 - > Wiedereinsatz von Hilfsmitteln
 - > Qualität der Hilfsmittel
 - > zusätzlich zu erbringende Leistungen
 - > Anforderungen an die Fortbildung der Leistungserbringer
 - > Preise und Abrechnungsmodalitäten

- > **Damit verbundene weitere Vertragsbestandteile**
 - > hinreichende Anzahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln
 - > notwendige Beratung der Versicherten
 - > sonstige zusätzliche Leistungen
 - > wohnortnahe Versorgung

Den Verträgen sind **mindestens** die im Hilfsmittelverzeichnis festgelegten Anforderungen an die **Qualität der Versorgung und Produkte** zugrunde zu legen.

AOK Bayern
Schmerztherapie

Vertrag
nach § 127 Abs. 2 SGB V

zwischen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Carl-Wery-Str. 28

81739 München

vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende

Dr. Irmgard Stippler

und

Fachverband für Orthopädie-Technik

und Sanitätsfachhandel Bayern e.V.

Karl-Theodor-Str. 55

80803 München

über die Versorgung mit
Geräten und Verbrauchsmaterialien zur parenteralen Schmerztherapie
(Infusionstherapie)

Informations- und Beitrittsrecht

§ 127 Abs. 1 SGB V

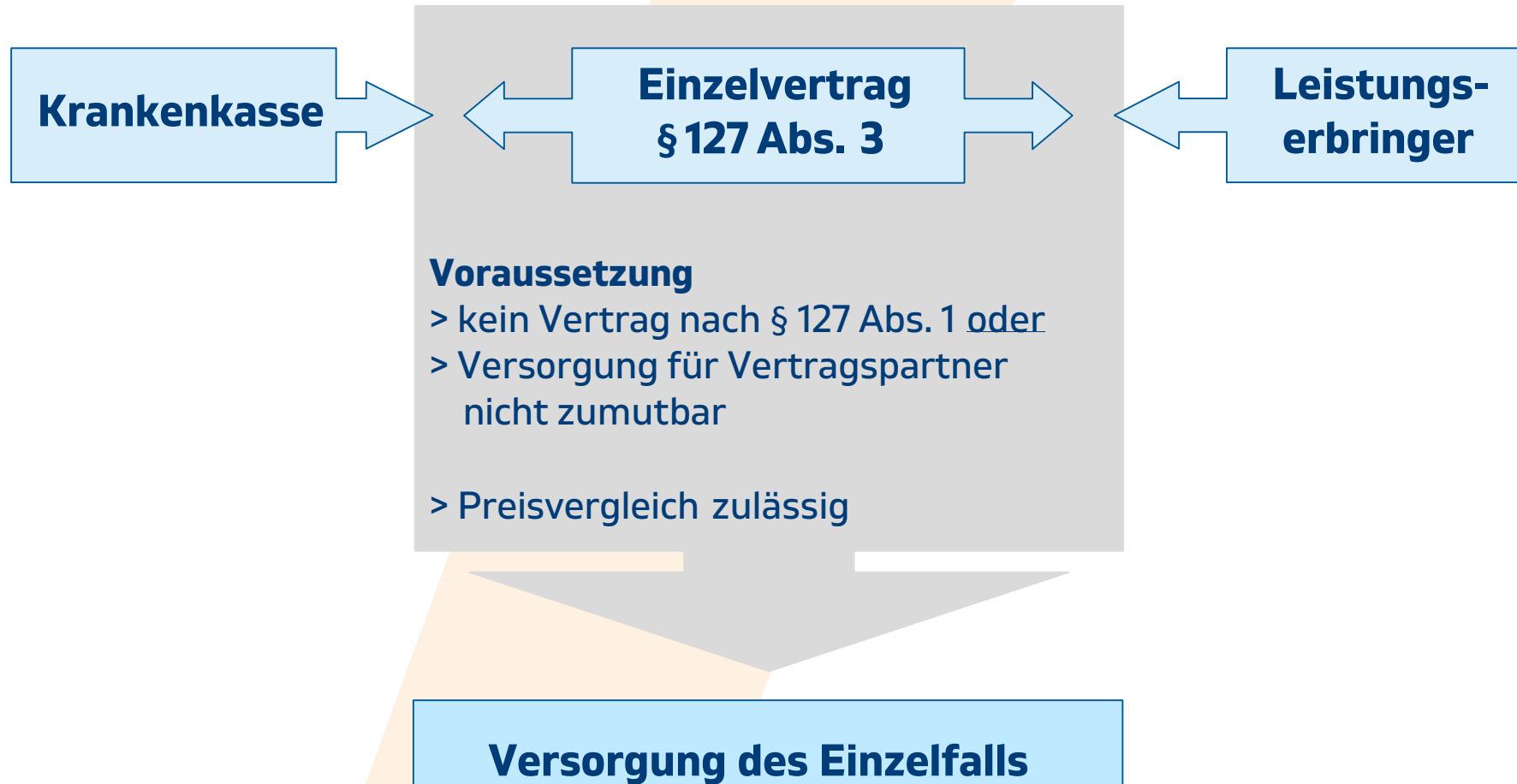
- > Leistungserbringer sind auf Nachfrage unverzüglich über die Inhalte abgeschlossener Verträge zu informieren

§ 127 Abs. 2 SGB V

- > Beitrittsrecht für alle präqualifizierten Leistungserbringer zu Verträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V, soweit sie nicht schon aufgrund bestehender Verträge zur Versorgung berechtigt sind
 - > Verträgen mit Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer können auch Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer beitreten.
 - > Beitrittsrecht gilt auch für Vertragsschlüsse vor dem 1. April 2007.

Versorgung außerhalb von Rahmenverträgen

Einzelfallentscheidungen



Preisliche Gestaltung durch Festbeträge

Festbeträge als vertragliche Preisobergrenze

§ 127 Abs. 4 SGB V

„Für Hilfsmittel, für die ein Festbetrag festgesetzt wurde, können in den Verträgen nach den Absätzen 1 und 3 Preise höchstens bis zur Höhe des Festbetrags vereinbart werden.“

Derzeit gelten Festbeträge für

- > Einlagen
- > Hörhilfen
- > Ableitende Inkontinenzhilfen
- > Hilfsmittel zur Kompressionstherapie (nur bezogen auf phlebologische Versorgung)
- > Sehhilfen

Verwaltungsvereinfachung

> § 127 Abs. 9 SGB V

Rahmenempfehlungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln

> seit 01.02.2020 in Kraft

> sind Verträgen nach § 127 Abs. 1 bis 3 SGB V zu Grunde zu legen

Rahmenempfehlung enthält u.a. Regelungen zu:

> Vereinheitlichende Formulierung zu Anforderungen an Datenschutz

> Etablierung einer offenen Schnittstelle für den eKV binnen drei Jahren

> Beratungsdokumentation nach § 127 Abs. 5 S. 1 und 2 SGB V

> Mehrkostendokumentation nach § 127 Abs. 5 S. 5 SGB V

> Einheitliche Erhebungsbögen zu definierten Versorgungsbereichen

> Kontinuierliche Weiterentwicklung der Rahmenempfehlungen

Welche Rolle spielt das Hilfsmittelverzeichnis?

Hilfsmittelverzeichnis

Rechtsgrundlage

- > § 139 SGB V

Gesetzlich vorgegebener Inhalt

- > Erstellung eines systematisch strukturierten Verzeichnisses
- > Aufführung von der Leistungspflicht umfasster Hilfsmittel sowie dazugehöriger Dienstleistungen
- > Qualitätsstandards (Anforderungen an Produkt und Versorgung)

Wer erstellt es?

- > Spitzenverband der Krankenkassen
- > Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen/des GKV-Spitzenverbandes (MDS)
kann hinzugezogen werden

Welche Wirkung hat es?

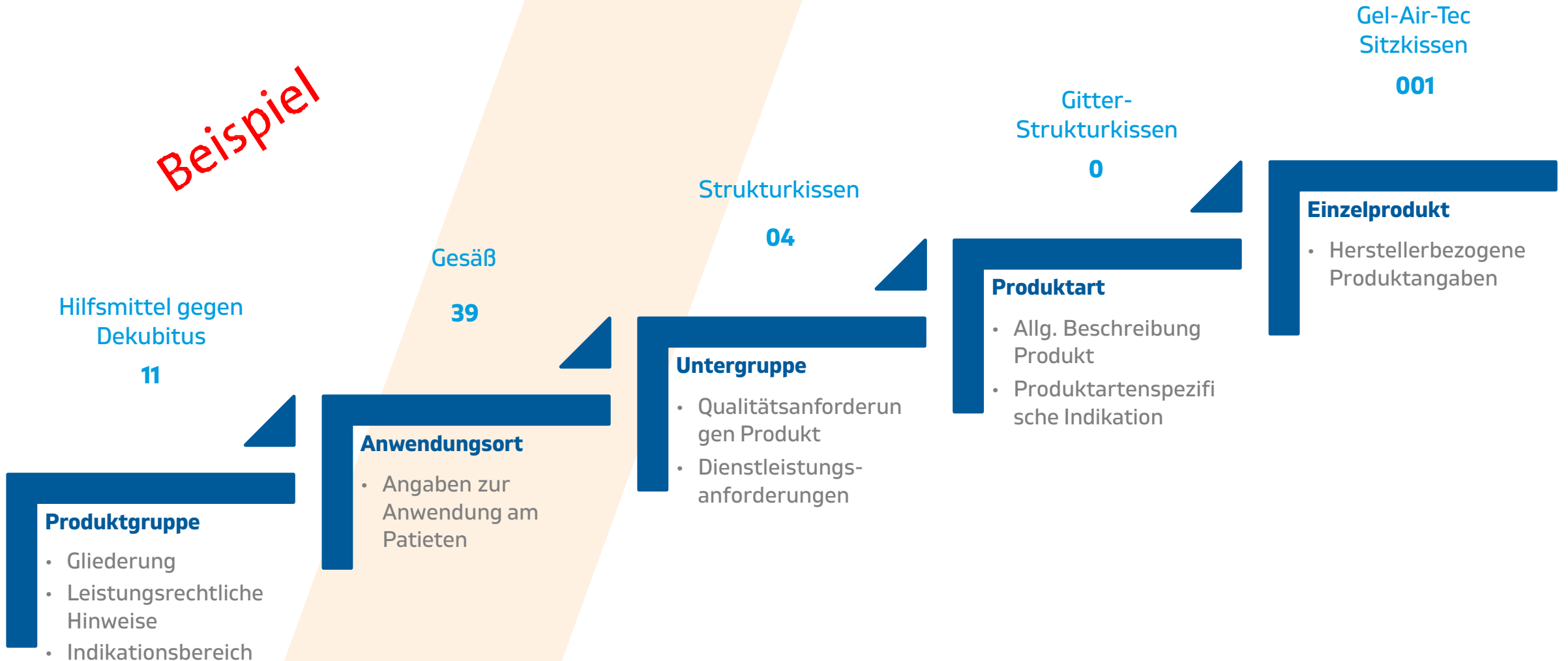
- > Keine Positivliste, aber marksteuernde Wirkung

Hilfsmittelverzeichnis | Produktgruppen

- 1 Absauggeräte
- 2 Adaptionshilfen
- 3 Applikationshilfen
- 4 Badehilfen
- 5 Bandagen
- 6 Bestrahlungsgeräte
- 7 Blindenhilfsmittel
- 8 Einlagen
- 9 Elektrostimulationsgeräte
- 10 Gehhilfen
- 11 Hilfsmittel gegen Dekubitus
- 12 Hilfsmittel bei Tracheostoma und Laryngektomie
- 13 Hörhilfen
- 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte
- 15 Inkontinenzhilfen
- 16 Kommunikationshilfen
- 17 Hilfsmittel zur Kompressionstherapie
- 18 Kranken-/Behindertenfahrzeuge
- 19 Krankenpflegeartikel
- 20 Lagerungshilfen
- 21 Messgeräte für Körperzustände/-funkt.
- 22 Mobilitätshilfen
- 23 Orthesen/Schienen
- 24 Prothesen
- 25 Sehhilfen
- 26 Sitzhilfen
- 27 Sprechhilfen
- 28 Stehhilfen
- 29 Stomaartikel
- 30 Nicht besetzt
- 31 Schuhe
- 32 Therapeutische Bewegungsgeräte
- 33 Toilettenhilfen
- 34 Haarersatz
- 35 Epithesen
- 36 Augenprothesen
- 37 Brustprothesen
- 38 Armprothesen
- 99 Verschiedenes

Hilfsmittelverzeichnis | Produktgruppen

Beispiel



Antragsinformationen

